



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (F.D.P.)

und

## Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### Datenübermittlung im Mahnverfahren ( 2. Anfrage)

*Vorbemerkung:*

*In der Antwort auf die 1. Kleine Anfrage zur Datenübermittlung im Mahnverfahren (Drs. 15/63) vertritt die Landesregierung grundsätzlich die Auffassung, dass das automatisierte Mahnverfahren eine Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe für die Justiz bedeutet. Gleichwohl führt die Landesregierung u.a. aus:*

*„Insgesamt ist zu bezweifeln, dass das automatisierte Mahnverfahren in Schleswig-Holstein wirtschaftlich eingeführt werden kann.“*

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Mit welcher Zeitersparnis ist zu rechnen, wenn die Bearbeitung eines Mahnverfahrens statt in herkömmlicher Weise im Wege des automatisierten Mahnverfahrens durchgeführt werden kann? Welche Entlastungseffekte ergeben sich daraus in personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht für die Justiz, insbesondere vor dem Hintergrund stetig steigender Verfahrenszahlen in Mahnsachen seit 1996 (vgl. Antwort der Landesregierung zur „Situation der Rechtspflege in Schleswig-Holstein“ Drs. 14/2387)?

Antwort:

Zur Vorbemerkung äußert sich die Landesregierung wie folgt:

Die in der Anfrage zitierte Antwort der Landesregierung auf die erste Kleine Anfrage zur Datenübermittlung im Mahnverfahren (Drs. 15/63) ist keinesfalls wider-

sprüchlich. Eine „Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe“ ist eine qualitative Bewertung des Nutzens und beinhaltet nicht zwingend die Aussage, dass das Vorhaben auch wirtschaftlich ist. Hierfür müssen neben einer quantitativen Bewertung des Nutzens weitere Bedingungen, wie die Investitions- und Betriebskosten einer automatisierten Lösung und die sonstigen Projektaufwände betrachtet werden.

Im übrigen beantwortet die Landesregierung die Frage wie folgt:

In der Vergangenheit sind mehrfach überschlägige Prüfungen angestellt worden, ob und inwieweit eine Reorganisation des Mahnwesens (ergänzt um eine informationstechnische Unterstützung) wirtschaftlich sei. Diese Untersuchungen basierten auf einer Umfrage bei ausgewählten Gerichten, auf Veröffentlichungen in der Literatur und auf dem Meinungsbildungsprozess im Rahmen des Erfahrungsaustausches zwischen den Ländern. So weist beispielsweise der vom Fragesteller zitierte Bericht in der NJW-CoR darauf hin, dass kleinere Bundesländer und die neuen Bundesländer „wegen der hierzu erforderlichen, nicht unerheblichen Investitionskosten - mittelfristig wohl kaum eine wirtschaftliche landesinterne Einführung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens realisieren können.“ Es ist daher weiterhin zweifelhaft, ob eine interne Landeslösung eine wirtschaftlichere Lösung darstellt. Aus diesem Grunde ist das für diese Aufgabenstellungen verfügbare Personal im Justizressort nicht auf dieses Projekt sondern auf die Projekte im Zusammenhang mit der allgemeinen Reorganisation der Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften konzentriert worden. Der Aufwand für ein Projekt „Automatisiertes Mahnverfahren“ ist bereits in der allgemeinen Entscheidungsphase mit mehreren Personenmonaten verbunden, da zahlreiche Informationen qualifiziert erhoben und bewertet werden müssen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Daten, die Gegenstand der Fragen 1, 2 und 4 sind.

2. Auf welcher Grundlage kommt die Landesregierung zu der Auffassung, dass das automatisierten Mahnverfahren aus wirtschaftlichen Gründen in Schleswig-Holstein nicht eingeführt werden kann, insbesondere welche Berechnungen liegen dem zu Grunde? In welcher Weise wurde dabei berücksichtigt, dass den Investitionskosten zur Einführung des automatisierten Mahnverfahrens in der Folge anerkannter Maße (vgl. NJW-CoR 8/99) erhebliche Einsparpotentiale bei der Justiz gegenüberstehen?

Siehe Antwort zu 1.

3. In welcher Weise hat die Schleswig-Holsteinische Landesregierung bei ihren Überlegungen, ob ein automatisiertes Mahnverfahren in Schleswig-Holstein eingeführt werden kann, die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Hamburg und/oder Mecklenburg-Vorpommern in Erwägung gezogen und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Entsprechend den Bemerkungen zu Fragen 1, 2 und 4 sind die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bisher nicht über grundsätzliche Aussagen hinaus bewertet worden.

Eine Zusammenarbeit mit Hamburg würde sich bei positiver Entscheidung für ein

automatisiertes Mahnverfahren anbieten. Hamburg setzt bereits eine entsprechende technische Lösung ein. Beide Landesjustizverwaltungen arbeiten auch in anderen Projekten eng zusammen, z.B. in Modernisierungsprojekten für Gerichte und Staatsanwaltschaften, und haben auch über die inzwischen realisierte Kooperation der jeweiligen Dienstleistungseinrichtungen Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH) und Landesamt für Informationstechnik der Freien und Hansestadt Hamburg (LIT-HH) eine gute Basis für die Zusammenarbeit. Die technische Zusammenarbeit wäre bei Einführung eines automatisierten Mahnverfahrens nicht allein ausreichend, um wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen. Notwendig wäre auch die Zentralisierung der Bearbeitung. Die Führung eines gemeinsamen Mahngerichtes mit Hamburg und/oder auch mit Mecklenburg-Vorpommern ginge deutlich über die bisherige Zusammenarbeit hinaus. Sie bedarf der Klärung der grundsätzlichen Frage, ob schleswig-holsteinische Gerichtszuständigkeiten durch andere Länder oder Schleswig-Holstein Gerichtszuständigkeiten für andere Bundesländer wahrnehmen werden soll. Hier müßte mit Hamburg und/oder Mecklenburg-Vorpommern eine Vereinbarung getroffen werden, um eine länderübergreifende Zusammenlegung von Aufgaben der Gerichte zu regeln (vgl. § 689 Abs. 3 S. 4 ZPO). Derzeit überprüft die Landesregierung in allen Bereichen die Möglichkeiten länderübergreifender Zusammenarbeit der norddeutschen Bundesländer.

4. Worauf stützt die Landesregierung ihre Auffassung, dass sich in Schleswig-Holstein nicht „eine ausreichende Zahl an Unternehmen und Anwaltskanzleien finden würde, die ein Programm für die automatisierte Datenübermittlung an das Mahngericht einsetzen werden“?

siehe Antwort zu 1.